

8. Synthese

Asylwerber:innen als Rights-Holders und Rights-Claimants?

In Anerkennung der historischen Einbettung von Asyl bzw. der österreichischen Asylpraxis, der zum Forschungszeitpunkt relevanten und sich aktuell weiter zuspitzenden restriktiven rechtlichen und administrativen Bedingungen sowie im Wissen um Alltagsstrukturen der »organisierten Desintegration« (König, Rosenberger 2010a; Täubig 2009) versuchte die vorliegende Arbeit zu verstehen, ob und inwiefern Asyl (dennoch) als menschenrechtliche Forderung und Praxis verstanden werden kann. Dabei wurde ein analytischer Blick gewählt, der es durch die Integration rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlich-philosophischer und sozialkonstruktivistischer Zugänge möglich machte, das Verhältnis von Asyl und Menschenrechten, je nach Perspektive, über Positionierungen von Asylwerber:innen als Rights-Holders bzw. Rights-Claimants zu denken (Kapitel 3).

Als theoretischer Ausgangspunkt diente ein lebensweltlicher, verstehender Zugang in der Tradition der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie (Kapitel 4.1). Demnach werden Bedeutungen von Asyl, Flüchtlingen und Asylwerber:innen als gesellschaftliche Wissensbestände verstanden, die sich – in ihrer Widersprüchlichkeit und Komplexität – den Individuen als (eine) objektive Wirklichkeit präsentieren, teilweise internalisiert werden und nicht nur Handlungsorientierungen, sondern auch Subjektpositionierungen sowie Identitäten beeinflussen. Als so vorhandene intersubjektive Deutungsmuster werden diese in Handlungen und Erzählungen von Asylwerber:innen reflektiert. Deren Analyse trägt zu einem erweiterten Verständnis der österreichischen Asylwirklichkeit bei. Autonomie-Ansätze einer kritischen Migrationsforschung (Kapitel 4.2) und ein Agency-Verständnis, das die biographische Zeitdimension mitberücksichtigt (Kapitel 4.3), rahmten den Blick auf das Subjekt. In Bezug auf das Recht wurde den Zugängen der Legal (Rights) Consciousness Studies (LRCS) folgend, die konstitutive Funktion des Rechts betont und das Recht als kulturelle Praxis, das auch in der Abwesenheit explizit rechtlicher Bezüge relevant ist, zum Ausgangspunkt der Analyse gemacht (Kapitel 4.4).

Entsprechend diesen theoretischen Prämissen wurden die Bedeutungen der Asylwirklichkeit über qualitative Methoden einer verstehenden Soziologie, allen voran die einer lebensweltlichen Ethnographie, erschlossen, die den relevanten

Besonderheiten des Feldes (Exklusion, Unsicherheit, Verrechtlichung, Transkulturalität und Mehrsprachigkeit) angepasst wurden (Kapitel 6; Fritsche 2016b). Asylwerber:innen, die infolge der intensiven Konfrontation mit den Diskursen und Praktiken des Asylsystems über weitreichende Erfahrungen verfügen, wurden entsprechend nicht nur als immanenter Bestandteil, sondern auch als Repräsentant:innen und Expert:innen der Asylwirklichkeit gesehen. Auf forschungspraktischer Ebene wurde über deren Erzählungen und über die Auseinandersetzung mit deren Lebenswelt v.a. drei Fragen nachgegangen (Kapitel 5.4): Wesentlich galt es, (a) den (typischen) Sinn zu erschließen, den Asylwerber:innen in Österreich Asyl und der damit verbundenen Praxis zuschreiben. Dabei wurde (b) der Blick zum einen auf die Konzeptionen ›des Flüchtlings‹ bzw. ›des Asylwerbers‹ gerichtet und der Bezugsetzung der Individuen zu darüber ›angebotenen‹ Identitäten und Positionierungen nachgegangen. Zum anderen wurde (c), der theoretisch fundierten menschenrechtlichen Analyseperspektive folgend, v.a. der Aspekt der Rechte in den Blick genommen, d.h. nach der Rolle gefragt, die diesem Aspekt in der Konzeption von Asyl, der Lebenswelt von Asylwerber:innen, aber auch in deren Selbstpositionierungen und Identitäten zukommt.

Der eher distanzierte, literaturbasierte Blick auf die rechtlichen Bedingungen und praktischen Ausformungen der Asylwirklichkeit, der die Perspektive der Asylwerber:innen nur bedingt berücksichtigt (Kapitel 2), suggeriert abseits der rechtlichen Einbettung in Menschenrechtskonventionen kaum Potenzial, dass die Asylbeantragung als Rechteinforderung verstanden wird, geschweige denn eine Rights-Holder- bzw. Rights-Claimant-Positionierung auf Seite der Asylwerber:innen anzunehmen bzw. vorhanden ist. Vielmehr werden Bedingungen sichtbar, die Vulnerabilitäten verstärken und Asylwerber:innen fast ausschließlich als Opfer, nicht nur von Verfolgung, sondern auch eines restriktiven Systems, als Bittsteller:innen und Almosenempfänger:innen erscheinen lassen.

Die empirischen Ergebnisse schließen hier zwar auch inhaltlich an, zeigen aber darüber hinausgehend, wie notwendig ein differenzierterer Blick ist: Unterschieden wird zwischen vermittelten Bedeutungen, die Asyl auf einer theoretisch-abstrakten Ebene tatsächlich als Schutzinstitution konzeptualisieren, und praktisch-alltäglichen Vorstellungen, die hierzu in weiten Teilen im Widerspruch stehen bzw. Bedeutungen verstärken, die Rights-Holder- und Rights-Claimant-Identitäten untergraben bzw. entsprechendes Handeln erschweren. Im ersten empirisch hergeleiteten Bedeutungsstrang (Kapitel 7.2) ist Asyl der Wendepunkt, der das Ende von Unsicherheit bewirkt, ein Überleben möglich macht und den Eintritt in einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der Befriedigung von Grundbedürfnissen bedingt. Gebrochen wird an dieser Stelle mit einer Vergangenheit, die von äußerer Unsicherheit und von Tod statt Leben geprägt ist. Die Flucht bzw. der Asylantrag stehen für ein Überleben, das es möglich macht, Hoffnung in ein an der Zukunft orientiertes Leben zu setzen, (zumindest äußere) Sicherheit wird erlebt.

Asyl bzw. v.a. die Beantragung von Asyl wird insbesondere dann als Recht verstanden, wenn diesbezügliches Wissen, das sich meist aus inter- bzw. transnationalen Normen, aber auch aus ethisch-philosophischen Quellen speist, mitgebracht oder gegebenenfalls von Expert:innen bzw. Facilitator:innen, wie Rechtsberatungen bzw. NGOs, vermittelt wird. Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution gehen kaum mit einer Identität bzw. Selbstpositionierung als Asylwerber:in einher, sondern mit der Identifikation als Flüchtling. Das Recht wird an dieser Stelle vermehrt positiv konnotiert, als Ordnungsmacht und als Garant für Erwartungsstabilität charakterisiert – ausschlaggebend sind dafür weniger eigene Erfahrungen mit der Asylrechtspraxis als vielmehr Idealvorstellungen eines EU-ropäischen Rechtsstaates. Gleichzeitig ist dieser rechtsstaatliche Raum jedoch eher im Außen angesiedelt, die Befragten scheinen sich in der Gegenwart eher noch in einer Art ›Blase‹ zu bewegen. Der Blick auf den von Menschenrechten, Freiheit und Demokratie geprägten Raum ist frei, im Moment ist die Ausformung dieser Prinzipien jedoch eher abstrakt und nur bedingt und gegebenenfalls nur über abgegrenzte Teilidentitäten (z.B. als Frau, Kind oder Angehörige:r einer bestimmten Religion) im Alltag spürbar. Dies v.a. deshalb, da weitgehend das Überleben und damit der ›nackte Körper‹ im Zentrum stehen, Asyl wird als Schutzinstitution und die Umgebung als Raum des Rechts und der Rechte wahrgenommen, während man gerade noch durchatmet und nach Ankunft in Österreich auf die Wirklichkeit blickt, die sich vor einem wie beim Blick durch ein Panoramafenster auftut. Das Recht wird hier v.a. im Sinne einer Before the Law Consciousness als außenstehender, ›quasi-heiliger‹ Ort wahrgenommen, an dessen Richtigkeit und gerechte Grundausrichtung geglaubt wird. Mit der mit dieser Vorstellung verbundenen Autorität und Macht des Rechts geht in weiterer Folge auch die Notwendigkeit, sich dem Recht zu unterwerfen, einher. Diese besteht in einer Gleichsetzung des Selbst mit der Position des verfolgten Opfers, der Identifikation mit dem diskursiv, aber auch von der Rechtspraxis vermittelten Bild des ›echten‹ Flüchtlings und damit auch der Abgrenzung und gleichzeitigen Perpetuierung des Bildes des nichtberechtigten ›Wirtschaftsflüchtlings‹ oder ›Asylmissbrauchenden‹. Hier zeigt sich auf einer ersten Ebene, wie Asyl mit sich zuspitzenden Konditionalitäten in Verbindung steht: Die strikte Unterscheidung zwischen ökonomischen und anderen Fluchtgründen ist bedeutungsmächtig und macht es notwendig, bestimmte Aspekte der eigenen Biographie nicht nur narrativ zu fokussieren, sondern auch Teilidentitäten, die keine vom Recht als legitim erachtete Opferschaft bedingen, hintanzustellen bzw. in eine Opferidentität zu integrieren. Die Komplexität von Biographien und v.a. deren Normalitätsanteile, in denen die Person z.B. eine berufliche, familiäre oder freizeitbezogene Identität hat, müssen ausgeklammert bzw. sogar verleugnet werden. Der geforderte eindeutige Opferstatus und der Fokus auf das eigene Überleben verunmöglichen es weitgehend, Forderungen zu stellen. Die Rights-Holder-Eigenschaft bezieht sich so gegebenenfalls auf das Recht, Asyl zu suchen. Der Rights-Claim, der immer wieder an die Konditionalität der Opferschaft

geknüpft erscheint, begrenzt sich v.a. auf die Forderung, als berechtigter Flüchtling anerkannt zu werden.

Nichtsdestotrotz greift eine ausschließliche Perpetuierung der Passivität und der Opferschaft ›des Flüchtlings‹ bereits hier zu kurz: Einerseits eröffnet das Recht aufgrund der Asylantragsstellung eine Handlungsmöglichkeit (und einen Schritt aus der Getriebenheit) und erweist sich so als Werkzeug, den Anspruch auf ein berechtigtes Dasein zu legitimieren und durch einen Rechtsstatus die Forderung nach Zugehörigkeit und Akzeptanz zu institutionalisieren. Auch wenn die Hegemonie des Rechts zwar weitgehend aufrechterhalten wird und weder Bedeutungen des Rechts noch von Asyl bzw. ›dem Flüchtling‹ systematisch herausgefordert werden, sind dennoch Momente erkennbar, in denen Menschenrechte als Sprachstruktur bzw. Glaubenssystem (Kapitel 3.3) genutzt werden bzw. auf höherstehende, transnationale oder philosophisch-ethische Bedeutungen von Asyl und Menschenrechten Bezug genommen wird. Positionierungen als Flüchtling können dann Bedeutungen des (nationalen) Rechts auch herausfordern: Bezug genommen wird mehrfach v.a. auf ein materiellechtliches Verständnis von Flüchtlingen. Die Befragten positionieren sich unabhängig ihrer rechtlichen Anerkennung als Schutzberechtigte, das Flüchtlingsverständnis der GFK wird breiter gedacht und umfasst eine ganze Reihe weiterer Menschenrechtsverletzungen (Kapitel 3.1.2). Auch wenn die Diskursmacht der Figuren des ›Wirtschaftsflüchtlings‹ oder ›Asylbetrügers‹ fast durchgehend aufrecht bleibt und eine ständige narrative Abgrenzung notwendig macht, findet parallel dazu auch eine Aneignung anderer Bleiberechtsgründe statt: Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf ein Leben in Würde per se, aber auch die Berechtigung, bleiben zu dürfen, weil man eben ›integrationswillig‹ und ›nicht kriminell‹ ist, sind wesentliche Bezugspunkte. Dabei führt v.a. die Aneignung des Integrationsdispositivs dazu, dass der Schutzstatus an Leistungskriterien andockt, die zu den Anforderungen im Widerspruch stehen, die die Demonstration von Opferschaft fordern: Aktivität und passive Getriebenheit, soziale Integration und Heimatlosigkeit sind schwer integrierbar. Inwieweit welche dieser differenzierten und auch parallel verlaufenden Positionierungen bzw. Bedeutungsbezüge übernommen werden (können), steht auch mit der Verfügbarkeit von sozialem bzw. kulturellem Kapital in Verbindung: Personen mit entsprechenden Bildungsressourcen, sozialen Kontakten im Aufnahmeland, aber auch Menschen, die psychisch stark sind bzw. über eine »assertive selfhood« im Sinne Greggs (2012: 91) verfügen, scheinen sich verstärkt auf Rechte zu beziehen und mit der Asylantragsstellung an Positionierungen anschließen zu können, über die die Menschenwürde nicht untergraben wird und die nach dem Überleben mit Hilfe des Rechts ein Weiterleben einforderbar machen.

Der Blick auf die praktisch-alltäglichen Bedeutungen (Kapitel 7.3), die v.a. aus gegenwärtigen Erfahrungen mit der Verfahrenspraxis, den Bedingungen der Grundversorgung und in (teil-)öffentlichen Räumen genährt werden, zeigt, dass

dort v.a. die Bedeutungen fortgeschrieben werden, die von einem menschenrechtlichen Verständnis von Asyl entkoppelt sind und Aspekte wie Selektion, Kontrolle, aber auch die Gewährleistung von (nationaler und nicht individueller) Sicherheit umfassen. Asyl zeigt sich klar in die Migrationslogik eingeschrieben, in der der Nationalstaat bestimmt, wer auf seinem Territorium erwünscht ist und wer nicht. Geschützt werden muss weniger der Mensch, d.h. der:die Antragsteller:in, sondern vielmehr gilt es, eine bestimmte Ordnung im System aufrechtzuerhalten. Die theoretisch-abstrakten Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution konnten eine erste Grundlage legen, um Asylwerber:innen als Rights-Claimants bzw. Rights-Holders und sogar als Rights-Producers (im Sinne der Ausweitung der Berechtigungskriterien des Flüchtlings) bzw. Asyl als Institut der Rechtebeanspruchung sehen zu können. Mit dem Eintauchen in das Verfahren und den Alltag als Asylwerber:in wird diese Basis äußerst fragil und, v.a. vom Recht bzw. seinen Institutionen, nicht gespiegelt und damit geschwächt bzw. entkräftet.

Zentral ist dabei, dass auf einer praktisch-alltäglichen Ebene die Person insbesondere (jedoch nicht nur) durch die Rechtspraxis mit aller Macht zum ›Asylwerber‹ gemacht wird – eine Zuschreibung, die mit der Selbstpositionierung des berechtigten Flüchtlings im Widerspruch steht. Die gewonnene Handlungsmacht, Forderungen zu stellen bzw. einen Anspruch zu formulieren, die im Moment der Asylantragsstellung sichtbar wurde, wird durch Exklusion, permanent erlebte Unsicherheit, die auch als systematisch hergestellt wahrgenommen wird, und Undurchsichtigkeit, v.a. in der Black Box der behördlichen Praxis, untergraben. Die Identität als Asylwerber:in und auch als ›Fremde:r‹ bzw. ›Ausländer:in‹ (mit all den diesen Begriffen immanenten Konnotationen) erscheint so allumfassend und wird durch die strukturellen Bedingungen und damit einhergehenden Rechteverweigerungen ständig erinnerbar gemacht, sodass andere Identitäten, die an eine Normalität der Vergangenheit und der eigenen Biographie anschließen könnten, nur noch mit sehr großem Aufwand aktualisiert werden können. Während das Recht zuvor zumindest Versprechungen an Gerechtigkeit, Demokratie und Menschenrechte machte, an die jedenfalls in Zukunft angeschlossen werden kann, wandelt sich auf dieser Ebene dessen Bild: Erwartbarkeit, Ordnung und Transparenz durch Regelsetzung weichen Willkür, Dynamik und Unberechenbarkeit. Besonders greifbar wird dies in den Beschreibungen der Erfahrungen bei den Behörden: Asyl wird an den Rand bzw. teilweise sogar außerhalb dessen, was gemeinhin als Recht verstanden wird, verschoben, in eine Art (inhaltlich) rechtlosen Raum innerhalb des formalen Rechts. Die Konditionalitäten des Schutzanspruches werden auf die Notwendigkeit einer auf Formalkriterien beruhenden ›Performance‹ ausgeweitet: Berechtigte Flüchtlinge werden als Opfer konzipiert, die über die Fähigkeit verfügen, die von Schriftlichkeit und Bürokratie bestimmten Formerfordernisse und Prüfleistungen erfolgreich zu erfüllen. Rahmenbedingungen, die durch die Befriedigung von Grundbedürfnissen ein Weiter- statt ein Überleben ermöglichen könnten, stehen aufgrund

eines weitreichenden Almosen- und Wohltätigkeitscharakters im Widerspruch zu den Charakteristika einer Rechtsgewährung. Während Bedeutungen von Asyl als Schutzinstitution ein Versprechen an die Überwindung des ›bloßen‹, v.a. körperlichen Menschseins machten, erfordert die alltägliche bzw. rechtliche Praxis immer wieder bewusste Anstrengungen, um, in den Worten der Asylwerber:innen selbst, nicht zum »Niemand« oder zum »Tier« gemacht zu werden, Menschsein und Menschenwürde gänzlich zu verlieren.

Auf Ebene der Handlungsorientierungen finden – ähnlich wie bereits im Verständnis von Asyl als Schutzinstitution – ebenso Unterwerfungen unter das Recht statt. Diesem wird zwar eine gewisse Allmacht zugestanden, dessen Legitimität jedoch vermehrt in Frage gestellt. Um im Sinne einer *With the Law Consciousness* als Asylwerber:in ›mitspielen‹ zu können und dennoch irgendwie Mensch oder menschlich zu bleiben, ist sehr viel Engagement, Kraft und Wissen, aber v.a. auch die Möglichkeit bzw. Fähigkeit, an Teilidentitäten der Normalität anschließen zu können, notwendig. Darüber hinaus zeigen sich jedoch auch hier, gerade in Situationen, in denen das Menschsein nachhaltig in Frage gestellt wird, verstärkt widerständige Formen von *Legal Rights Consciousness* in unterschiedlichen Ausprägungen: Im Anschluss an Erkenntnisse der LRCS im Kontext von Flucht und Migration (Kapitel 4.4.2) wird auch hier die Relevanz der Zugänglichkeit von Räumen außerhalb des Rechts unterstrichen. Bezugsetzungen zu einem höheren Recht, die auch Rechtsbrüche legitimieren können, werden immer wieder ersichtlich. Gerade wenn zentrale, für die Aufrechterhaltung der Menschenwürde als notwendig erachtete Rechte, wie das Recht auf Arbeit oder Selbstbestimmung, gefährdet sind, wird im Notfall auch gegen das (nationale) Recht gehandelt bzw. werden Strategien entworfen, die den in den Ansätzen einer Autonomie der Migration (Kapitel 4.2) beschriebenen Aneignungsstrategien und Widerständigkeiten entsprechen: Handlungsfähigkeit wird (wieder bzw. trotz allem) kreativ hergestellt, die Institution Asyl bzw. deren Bedeutungen werden insofern herausgefordert, als die Asylsuchenden die Klassifizierungsanstrengungen des Rechts kreativ interpretieren und in ihrem Sinne nutzbar machen.

Trotz immer wieder sichtbarer Positionierungen als Rights-Holder oder Rights-Claimant und damit einhergehender Forderungen und Kämpfe um Ansprüche bzw. Rechte und einer damit verbundenen Nutzbarmachung v.a. der Sprache der Menschenrechte für Kritik bleiben diese Anstrengungen privatisiert bzw. individualisiert. Ein Grund dafür ist, dass die Hörbarkeit von Forderungen meist von Dritten abhängt. Die Unterstützung durch Akteur:innen der Zivilgesellschaft kann nicht nur ein tendenziell vorhandenes transnationales bzw. sich auf höhere Rechte referenzierendes Anspruchsbewusstsein stärken und Forderungen übersetzen bzw. politisch und rechtlich weitertragen, sondern v.a. die Forderungen nach dem Recht, Rechte zu haben, anerkennen und damit die Grundlage für weitere Rights-Claims legen (Kapitel 3.2). Dass Forderungen häufig im privaten Raum bleiben bzw. diskur-

sive Kritik sehr begrenzt in Handlungen übersetzt wird, wird auch dadurch bedingt, dass Kollektivierung aufgrund struktureller Bedingungen (Exklusion bzw. Segregation, z.B. in der Grundversorgung) und bewusster De-Kollektivierungsanforderungen des Systems am Weg zur Anerkennung als Schutzberechtigte:r (v.a. infolge von Abgrenzungsnotwendigkeiten von anderen, ›unechten‹ Flüchtlingen) erschwert wird.¹

Seit Beginn der Forschung bzw. dem Zeitpunkt der empirischen Erhebung haben sich, wie bereits einleitend ausgeführt, die Bedingungen der Asylwirklichkeit teilweise geändert, an zumindest zwei historischen Zeitpunkten (Refugee-Proteste 2012, Fluchtbewegungen 2015) wurden kollektiv Forderungen gestellt, Asylsuchende traten explizit als Rights-Holders und Rights-Claimants auf. Jedoch auch in diesen Entwicklungen und Ereignissen spiegeln sich die Widersprüche wider, die die gegenständliche Forschung prägen: Alleine die Entwicklung sogenannter ›Willkommenskulturen‹ 2015 und deren Ablöse durch (noch) restriktivere Asylpolitiken stehen für eine der vielen »schizophrenic response[s]« Europas auf Flucht- bzw. Migrationsbewegungen, »[which] continue to embrace asylum but spurn the asylum seeker« (Gill, Good 2019b: 2). Immer wieder wird damit das Dilemma zwischen dem gleichzeitigen Bekenntnis zu nationalstaatlichen Interessen *und* Menschenrechten (Kapitel 3.2) sichtbar, ebenso wie eine Tendenz für Lösungsansätze, die Geflüchtete wenn, dann ›nur‹ als humanitäre Subjekte, nicht aber als Inhaber:innen von Menschenrechten verstehen und Antworten entsprechend orientieren.

In dieser Arbeit wurde gezeigt, wie diese Widersprüche und Zugänge nicht nur auf politischer, sondern auch auf Praxisebene sichtbar werden und sich bis in kleinste Details der Rechts- und Alltagspraxis fortschreiben. Offensichtlich wurde aber auch, dass Widerständigkeiten und (zumindest) Rights-Holder-, aber auch Rights-Claimant-Positionierungen deswegen nicht komplett verschwinden. Die Ergebnisse weisen vielmehr darauf hin, dass eine systematische Nicht-Anerkennung derartiger Positionen, eine weitreichende Untergrabung grundlegender

1 Ein erster und nicht wissenschaftlichen Analyse Kriterien folgender Blick auf die Entwicklungen der Refugee-Proteste 2012 (und teilweise auch der Bewegungen im Sommer 2015) legt nahe, dass auch hier ähnliche Prozesse wirkten, die eine Kollektivierung im Ausnahmefall möglich machten: Die Forderungen und deren Hörbarmachung wurden durch Dritte unterstützt, die Situation vor Ort (in Traiskirchen aber auch z.B. in Ungarn) war so zugespitzt, dass sich, wie auch hier ausgeführt, ein Anspruchsdenken mit Bezug auf höhere Rechte (das Recht auf Mobilität, Migration bzw. Menschenrechte) einstellte. Räumliche Nähe (infolge der Anzahl der 2012 in Traiskirchen Untergebrachten bzw. der großen Anzahl an Geflüchteten in z.B. Budapest) und teilweise auch relative sprachliche bzw. herkunftsbezogene Homogenität der zentralen Akteur:innen (v.a. männliche Pakistani im Rahmen der Refugee-Proteste 2012, Personen aus dem arabischen Raum bzw. Syrien 2015) begünstigten bis zu einem gewissen Grad Kollektivierung. Für weitere Analysen sei auf einschlägige Literatur bzw. auf diesbezügliche Forschungslücken verwiesen.

Rechte und des Rechts, Rechte zu haben, sowie eine Praxis, in der Rechte immer weiter in humanitäre Wohltätigkeitsleistungen übersetzt werden, langfristige Auswirkungen haben könn(t)en: Gerade wenn die Zeit als Asylwerber:in lange dauert und neben dem ›Asylwerber-Sein‹ keine anderen (Teil-)Identitäten mehr aktualisiert werden können, scheint das, was Berger und Luckmann als eine ›Art ›Kühle Verwandlung‹‹ (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183) bezeichnen, kaum mehr möglich: Wenn die Asylwirklichkeit mit all ihren Bedeutungen nicht ohne Identifikation internalisiert werden kann und eben nicht als ›nur‹ ›eine Wirklichkeit für besondere Zwecke‹ (Berger, Luckmann 2001 [1966]: 183f. – Hervorhebung im Original; Kapitel 4.1) – nämlich für die Erreichung eines legalen Status bzw. die Anerkennung des Schutzanspruchs – erscheint, kann es zu langfristigen Identitätsbrüchen und dem Verlust jedweden Anspruchsdenkens kommen.

Bedeutungsverschiebungen, die mit einem Rechtsverständnis bzw. -bewusstsein einhergehen, in dessen Rahmen das Vertrauen in den Rechtsstaat und staatliche Institutionen bzw. das Recht als solches verloren gehen, weil u.a. rechtliche Institutionen für Positionierungen als Rights-Holder bzw. Rights-Claimant nicht empfänglich sind, können folgenreich sein. Die Verschiebungen können nicht nur eine innere Unsicherheit (und psychische Instabilität) verstärken, sondern auch die Fähigkeiten zur Partizipation und zur Einforderung von Rechten möglicherweise nachhaltig beeinträchtigen, selbst nachdem ein Rechtsstatus zuerkannt wurde. Inwieweit dadurch langfristig soziale, wirtschaftliche, aber auch politische Integration und in letzter Konsequenz aufgeklärte Bürger:innenschaft (auch für vom Staat anerkannte und als neue Gesellschaftsmitglieder akzeptierte Individuen) verunmöglicht werden, bleibt eine offene Frage für weitere Forschungen. Nicht zuletzt erscheint für weitere Untersuchungen auch die Frage interessant, inwiefern Teilerkenntnisse, die sich aus der theoretischen Fokussierung ergeben, auch auf andere (gegebenenfalls jedoch subtiler) umfassend regierte und rechtlich hochregulierte Gruppen außerhalb des Migrations- und Fluchtkontexts, wie z.B. Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher:innen (auch: Sarat 1990), zutreffen: Gerade aufgrund von Parallelen hinsichtlich der Allmacht des Rechts und dessen totalen Eingriffs in (fast) alle Lebensbereiche, der reduzierten Zugänglichkeit sozialer Räume (auch durch ökonomischen Ausschluss), infolge dessen andere als vom Recht zugeschriebene Teilidentitäten gegebenenfalls nur schwer aus- und erlebbar sind, und der daraus resultierenden Folgen für Selbstpositionierungen, aber auch Handlungsmöglichkeiten, könnten sich entsprechende Forschungsfokussierungen, die die Frage nach Möglichkeiten der Rechteinforderung bzw. der Anklage von Rechtsverletzungen stellen, als erkenntnisreich erweisen.